EINTRACHT DUISBURG 1848 e.V.

Ausschnitt aus der Satzung zur Information

§ 5 Austritt

Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss dem Verein durch Einschreibekarte angezeigt werden. Der Austritt ist nur mit einer Kündigung sechs Wochen vor Quartalsende möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Ehrenrat möglich. Seine Entscheidung ist verbindlich.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.